

03. 07. 90

Berichtigung

zu dem Antrag der Fraktion der SPD

Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für Zwangsarbeit“ — Drucksache 11/5176 —

In dem Antrag der Fraktion der SPD lautet der unten auf Seite 3 beginnende Abschnitt vollständig wie folgt:

„In der Denkschrift zum Abkommen ist ausdrücklich festgehalten, daß sich Artikel 5 des Abkommens trotz seines etwas mißverständlichen Wortlauts lediglich auf Reparationen im Sinne des Sechsten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) vom 26. Mai 1952/23. Oktober 1954 bezieht. Bei den Ansprüchen der ehemaligen Zwangsarbeiter handelt es sich nicht um Reparationen, sondern um individuelle Ansprüche von Geschädigten, z. B. wegen Amtspflichtverletzung, unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung. In anderen Fällen hat die Bundesrepublik Deutschland nach Inkrafttreten des Schuldenabkommens Leistungen zur Erfüllung vergleichbarer Individualansprüche erbracht, z. B. zugunsten von Opfern pseudo-medizinischer Versuche und in anderen Härtefällen (vgl. den Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen, Drucksache 10/6287 S. 49f.). Auf dieser Grundlage wurden ferner einige private Regelungen zwischen deutschen Großfirmen und jüdischen Zwangsarbeitern, vertreten durch die Claims Conference, abgeschlossen.“

